

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

Neue Tel. Nr.: 514 06-0

Fax. Nr.: 514 06 42

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

G E S E T Z E S E N T W U R F	
Zl.	51-GE/90
Datum:	11. OKT. 1990
Verteilt:	12. Okt. 1990 <i>ku</i>

WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10 - 12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

J. Bauer

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

Dr. D/Ka

9. Oktober 1990

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische
Fortpflanzungshilfe beim Menschn;
Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich in der Beilage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu oben angeführtem Gesetzesentwurf zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



M. Neumann
Dr. M. Neumann
Präsident

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGGASSE 10-12 · 512 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

Neue Tel. Nr.: 514 06-0

Fax. Nr.: 514 06 42

Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz) sowie über Änderungen des ABGB und des Ehegesetzes:

Zu § 2 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung soll eine medizinische Fortpflanzungshilfe nur in einer aufrechten Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zulässig sein.

§ 23 Abs. 1 Z. 1 lit. a sieht vor, daß der Arzt strafbar ist, wenn er medizinische Fortpflanzungshilfe bei Nichtbestehen einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft leistet.

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu diesen Bestimmungen anzumerken, daß der behandelnde Arzt weder eine praktische Möglichkeit noch eine rechtliche Befugnis hat, die Ehe bzw. die eheähnliche Lebensgemeinschaft auf ihren Bestand hin zu überprüfen.

Nach unserer Ansicht reichen hier auch die Bestimmungen betreffend die Zustimmungspflicht nach § 8 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes nicht aus, um dieses Problem zu lösen. Wir dürfen dazu anmerken, daß sogar bei der Zustimmung in Form eines gerichtlichen Protokolles oder eines Notariatsaktes eine Prüfung der tatsächlichen Lebensverhältnisse nicht erfolgen kann.

Aufgrund der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung wäre somit die Strafbarkeit des Arztes von der wahrheitsgemäßen Auskunft der beteiligten Personen abhängig. Die Österreichische Ärztekammer lehnt daher die im Entwurf gewählte Formulierung ab.

Zu § 3:

Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen darf der Samen eines Dritten lediglich für eine Insemination nach § 1 Abs. 2 Z.1 verwendet werden, wenn der des Ehegatten oder Lebensgefährten nicht fortpflanzungsfähig ist. Die heterologe Befruchtung bei IVF und GIFT soll jedoch nicht erlaubt sein.

Die Österreichische Ärztekammer vertritt im Gegensatz dazu die Auffassung, daß die heterologe Befruchtung auch bei IVF und GIFT erlaubt sein sollte; und zwar unter den gleichen strengen Auflagen, die für die einfache heterologe Insemination vorgesehen sind.

Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer können die unter Punkt 6 des allgemeinen Teiles der erläuternden Bemerkungen angeführten Argumente keineswegs überzeugen. Dies deshalb, da es weder bei der IVF noch bei der GIFT zu einer Aufspaltung der Mutterschaft kommt, wie dies bei Eizell- bzw. Embryonen-Spende der Fall wäre.

Die Österreichische Ärztekammer vertritt die Auffassung, daß hier ein ethischer oder prinzipieller Unterschied zur "einfachen" heterologen Insemination nicht gegeben ist. Auf diese Weise würde es einigen Ehepaaren möglich gemacht, ein Kind, das wenigstens zur Hälfte genetisch aus der Partnerschaft stammt, zu bekommen.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Österreichische Ärztekammer vertritt die Auffassung, daß die Durchführung der IVF und anderer medizinischer Fortpflanzungshilfen grundsätzlich auch in der Ordination eines niedergelassenen Arztes zulässig sein und nicht an die Organisation einer Krankenanstalt gebunden werden sollte. Dies deshalb, da diese Methoden auch in entsprechend ausgerüsteten Facharztordinationen durchaus durchführbar sind. Voraussetzung ist jedoch, daß durch geeignete Maßnahmen die fachliche Qualifikation des Arztes sowie die entsprechende Ausstattung seiner Ordination überprüft wird. Dies könnte allenfalls durch eine Kommission, die aus Vertretern der Behörden und entsprechenden Fachleuten zusammengesetzt ist, erfolgen.

Zu § 5 Abs. 3:

Den erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzestext ist zu entnehmen, daß bereits eine einmalige schwerwiegende Gesetzesverletzung - wie u. a. auch eine Verletzung der Bestimmungen des § 2 - zur Untersagung der Berechtigung durch den Landeshauptmann führen kann.

Diese Bestimmung wird in Hinblick auf die zu § 2 vorgebrachten Argumente ebenfalls abgelehnt.

Zu § 9 Abs. 1 und 2:

In dieser Bestimmung wird ein absolutes Forschungsverbot an Embryonen normiert. Ebenso werden Eingriffe in die Keimzellbahn für unzulässig erklärt.

Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer ergeben sich daraus schwerwiegende rechtliche Bedenken in Hinblick auf § 17 StGG. Es ist zwar die Einschränkung eines Grundrechtes in bezug auf ein anderes Grundrecht durchaus zulässig, dieser Eingriff darf jedoch nur in dem dafür unbedingt notwendigen angemessenen Ausmaß erfolgen.

Mit der in diesem Gesetzesentwurf gewählten Formulierung wird dieses angemessene Ausmaß nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer jedoch überschritten. Zielführender wäre es, die Forschung unter Aufsicht der zuständigen Behörden in einem der Wissenschaft zuträglich erscheinendem Maße zu erlauben. Die genaue Regelung, welche Eingriffe zulässig sein sollen, müßte aus systematischen Gründen in einem eigenständigen "medizinischen Forschungsgesetz" erfolgen.

Die Österreichische Ärztekammer schlägt aus diesem Grunde vor, Abs. 1 und 2 des § 9 ersatzlos zu streichen.

Zu § 14:

Gemäß dieser Bestimmung darf der Samen eines Dritten höchstens in fünf Ehen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften verwendet werden.

Bei dieser Formulierung besteht nach Auffassung der Österreichischen Ärztekammer die Gefahr, daß der Bedarf an Spendern dermaßen groß ist, daß es nicht gelingen wird, genügend Spender zur Verfügung zu haben. Die Österreichische Ärztekammer schlägt daher vor, diese Bestimmung dahingehend abzuändern, daß der Samen eines Dritten nach der fünften Geburt nicht mehr verwendet werden darf.

Zu § 18 Abs. 2:

Diese Bestimmung begrenzt die Aufbewahrungszeit von entwicklungsfähigen Zellen mit maximal zwei Jahren.

Hier sollte die Aufbewahrungszeit in speziellen Fällen auf Verlangen der Ehegatten oder Lebensgefährten auch auf länger als zwei Jahre verlängert werden können. Dies insbesondere dann, wenn der erste Behandlungsversuch bereits erfolgreich ist, die Patientin schwanger wird und gebiert. In solchen Fällen sollte die nächste Schwangerschaft aus medizinischen Gründen nicht innerhalb eines Jahres erfolgen, sodaß die Aufbewahrungszeit von zwei Jahren zu kurz sein kann.

Zu § 19 Abs. 4:

Die Österreichische Ärztekammer spricht sich vehement gegen eine 30jährige Aufbewahrungspflicht der Unterlagen beim niedergelassenen Facharzt bzw. in der Krankenanstalt aus. Vielmehr sollten die Unterlagen möglichst rasch an den Landeshauptmann weitergeleitet und von diesem auf Dauer aufbewahrt werden. Eine Begründung für eine andere Vorgangsweise kann nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer dem Entwurf nicht entnommen werden.

Zu § 21:

Hier erfolgt eine Durchbrechung der ärztegesetzlich normierten ärztlichen Schweigepflicht.

Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer ist dies im gegebenen Zusammenhang jedoch nicht notwendig, da eine kurze Aufbewahrungsfrist beim Arzt (vergl. Ausführungen zu § 19 Abs. 4) mit darauffolgender Übermittlung der Unterlagen an den Landeshauptmann, dies vermeiden könnte.

Weiters kann nach unserer Auffassung die Behörde dieser Auskunftspflicht wesentlich besser nachkommen als eine Krankenanstalt oder ein niedergelassener Arzt.

Zu § 16:

Nach dieser Bestimmung kann die Krankenanstalt den Samen eines Dritten einer anderen Krankenanstalt oder Ordinationsstätte auf deren Ersuchen überlassen.

Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer sollte diese Kannbestimmung in einer Verpflichtung der Krankenanstalt abgeändert werden, da ansonsten in der Praxis erhebliche Durchführungsschwierigkeiten eintreten könnten.

Dr. D/Ka
9.10.1990